

SATZUNG DER STADT HÖXTER

zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Ortskerns der Ortschaft Stahle in der Stadt Höxter

(Erhaltungssatzung Stahle)

vom 1. Juni 2001

Der Rat der Stadt Höxter hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2001 auf Grund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), sowie
- des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz von 17.12.1997 (BGBl. II S. 3108)

nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Ortskern der Ortschaft Stahle in der Stadt Höxter (Erhaltungssatzung).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist der als Anlage beigefügten Karte (Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5.000) durch eine breit gestrichelte Umgrenzung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Grundsatz

Die Festlegung des Gebietes dient der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns der Ortschaft Stahle auf Grund seiner städtebaulichen Gestaltung.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen (einschließlich von Teilen derselben) sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Als Teile baulicher Anlagen gelten insbesondere Fenster, Türen, Gewände, Erker, Treppenanlagen, Umwehrungen, Dächer, Dachaufbauten, plastische Ornamente, Verputz, Verkleidungen in Sandstein, Verkleidungen in Naturschiefer.
- (3) Die Genehmigungspflicht besteht auch für Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei sind oder nicht den Bestimmungen der Gestaltungssatzung Stahle unterliegen.

§ 4**Versagungsgründe**

- (1) Die Genehmigung für den Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage
 1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Ortsgestalt prägt oder
 2. sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.
- (2) Bauliche Anlagen sind städtebaulich bedeutsam, wenn sie
 1. bestimmend für das Ortsbild, für Straßen oder für Plätze sind,
 2. infolge der Baugestaltung, beispielsweise Geschossigkeit, Fassaden- und Fenstergliederung, Dachform oder Materialverwendung, Besonderheiten aufweisen, die das unverwechselbare Ortsbild darstellen oder
 3. durch den Abbruch oder die Änderung die straßenräumliche Gliederung oder die platzräumliche Situation beeinträchtigen.

§ 5**Erörterungspflicht**

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Höxter mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 6**Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Erhaltungssatzung Stahle vom 20. Juli 1993 außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2

Karte des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage:
Deutsche Grundkarte
Maßstab 1 : 5000

Anmerkung: Kartenauszug im Ausdruck nicht maßstabsgerecht

